

Satzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Dillenbergruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe erlässt gemäß Art. 18 Abs. 1 i.V. mit Art. 44 und 48 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG- (BayRS 2020-6-1) folgende mit Verfügung des Landratsamtes Fürth vom 31. 01. 1978 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürth Nr. 4 vom 15. 02. 1978) genehmigte Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Dillenbergruppe in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.11.2007 (Amtsblatt des Landkreises Fürth Nr. 2/2008 vom 07. 02. 2008).

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtstellung

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Cadolzburg.
- 3) Das Stammkapital beträgt 4.090.335,05 €.

§ 2

- 1) Verbandsmitglieder sind

Markt Cadolzburg
mit den Gemeindeteilen
Ballersdorf
Deberndorf
Gonnersdorf
Greimersdorf
Roßendorf
Rütteldorf
Schwadmühle
Seckendorf
Vogtsreichenbach
Zautendorf

Gemeinde Großhabersdorf
mit den Gemeindeteilen
Hornsegen
Oberreichenbach
Unterschlaursbach

Stadt Langenzenn
mit den Gemeindeteilen
Burggrafenhof
Göckershof
Hammerschmiede
Hardhof
Hausen
Heinersdorf
Horbach
Keidenzell
Klaushof
Laubendorf
Lohe
Oedenhof
Stinzendorf
Wittinghof

Gemeinde Seukendorf
mit den Gemeindeteilen
Hiltmannsdorf
Seukendorf
Taubenhof

Gemeinde Veitsbronn
mit dem Gemeindeteil
Raindorf
Retzelfembach

Markt Wilhermsdorf
mit den Gemeindeteilen
Altkatterbach
Dippoldsberg
Dürrnfarnbach
Kirchfarnbach
Kreben
Lösleinshäuslein
Meiersberg
Oberndorf
Riedelshäuslein
(sämtliche Landkreis Fürth)

Markt Neuhof an der Zenn
mit den Gemeindeteilen
Adelsdorf
Hirschneuses
Neuhof an der Zenn
Neukatterbach
(Landkreis Neustadt/Aisch - Bad Windsheim)

Markt Dietenhofen
mit den Gemeindeteilen
Andorf
Dietenhofen
Dietenholz
Ebersdorf
Frickendorf
Götteldorf
Haunoldshofen
Herpersdorf
Kehlmünz
Kleinhaslach
Lentersdorf
Leonrod
Neudietenholz
Neudorf
Oberschlauersbach
Rothleiten
Rüdern
Seubersdorf
Stolzmühle
Walburgswinden
(Landkreis Ansbach)

Gemeinde Rügland
mit den Gemeindeteilen
Daubersbach
Fladengreuth
Kräft
Lindach
Obernbibert
Rosenberg
Rügland
Stockheim
Unternbibert
(Landkreis Ansbach)

- 2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das sich aus § 2 Abs. 1 ergebende Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene, technisch einwandfreie Ortsnetze zu übernehmen. Er versorgt im Verbandsgebiet die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen Vorschriften entsprechen muss. Außerhalb des Verbandsgebietes ist die Wasserlieferung an Zweckverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände (Weiterverteiler) mit Beschluss der Verbandsversammlung möglich.
- 2) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.
- 3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- 4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- 5) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- 6) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Verbandsorgane des Zweckverbandes sind

1. Verbandsversammlung
2. Werkausschuss
3. Werkleitung
4. Verbandsvorsitzender.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- 2) Die Zahl der Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens 2 Verbandsräte. Je 40.000 m³ Wasserabnahme ergeben das Recht, einen weiteren Verbandsrat zu entsenden. Die Berechnung wird alle 3 Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen 3 Jahre vorgenommen.
Die weiteren Verbandsräte sollen ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben.
- 3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- 4) Für die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.
Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan des Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.
Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- 2) Die Einladung muss Tageszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- 3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- 4) Die Aufsichtsbehörde und das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft sind von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- 2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- 4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- 5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1) die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtrags-haushaltssatzung;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 8. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 9. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 11. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Betriebsordnung;
 12. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 13. die Beschlussfassung über Kredite bei vorläufiger Haushaltsführung;
 14. die Bestellung des Abschlussprüfers.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Werkausschuss nach § 11 b zuständig ist.

§ 11 a
Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 b
Werkausschuss

- 1) Der Werkausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den ersten Bürgermeistern der 9 Mitgliedsgemeinden. An Stelle eines verhinderten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter.
- 2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- 3) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Bericht verlangen.

- 4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Vorsitzende oder der Werkleiter zuständig ist, insbesondere über
 1. die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Beamten im Rahmen des Stellenplanes;
 2. Die Einstellung der Angestellten im Rahmen des Stellenplanes, über die Höhergruppierung und Kündigung;
 3. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen mit sich bringen, soweit sie die Zuständigkeit des Werkleiters übersteigen;
 4. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 2.500,00 € übersteigen;
 5. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 2.500,00 € übersteigen;
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € übersteigt;
 7. die Entscheidung von Widersprüchen;
 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 250,00 € beträgt.
- 5) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll in der Regel der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- 3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- 4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- 5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

- 6) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig:
1. Die Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, einzugruppieren und zu entlassen;
 2. Rechtsgeschäfte aller Art bis zur Höhe von 5.000,00 € abzuschließen und Lieferungen und Leistungen bis zur Höhe dieses Betrages zu vergeben;
 3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
 4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten - soweit geboten im Benehmen mit der Fachbehörde - zu ermitteln;
 6. die Dienstkräfte des Verbandes laufend zu überwachen.
- 7) Die Aufgaben des Werkleiters werden vom Vorsitzenden wahrgenommen.

§ 14

Rechtstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften für Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung) anzuwenden.

§ 17

Haushaltssatzung

- 1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- 2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- 2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen (z. B. Darlehen und Zuschüsse) nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen nach dem vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellten Stand am 31. Dezember des letzten Jahres.
- 3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- 1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt.
Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- 2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder und die Einwohnerzahl jedes Verbandsmitgliedes für die unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Ortsteile (Bemessungsgrundlage);
 - c) der je Einwohner entfallende Anteilsbetrag;
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebeitrages für jedes Verbandsmitglied.
- 3) Bei Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je volle 100 m³ der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- 4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- 5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Säumniszuschläge und Stundungszinsen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung gefordert werden.
- 6) Sind die Investitions- oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20
Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 21
Jahresabschluss, Prüfung

- 1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- 2) Der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- 3) Nach der überörtlichen Abschlussprüfung stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22
Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Fürth bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- 2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

§ 23
Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- 1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- 2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüber stehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24
Auflösung

- 1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.
- 2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- 3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25

- 1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10. 08. 1967 (Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 01. 09. 1967 Nr. 17), geändert durch die Änderungssatzung vom 01. 10. 1975 (Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 20. 11. 1975 Nr. 21), geändert durch die Änderungssatzung vom 17. 01. 1978 (Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 15. 02. 1978 Nr. 4), geändert durch die Änderungssatzung vom 23. 05. 1980 (Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 06. 06. 1980 Nr. 23), geändert durch die Änderungssatzung vom 29. 04. 1981 (Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 06. 11. 1981 Nr. 44), geändert durch die Änderungssatzung vom 14. 11. 1985 (Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 20. 12. 1985 Nr. 51), geändert durch die Änderungssatzung vom 29. 09. 1988 (Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 05. 01. 2000 Nr. 1), geändert durch die Änderungssatzung vom 21. 07. 1999 (Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 05. 01. 2000 Nr. 1), geändert durch die Änderungssatzung vom 13. 11. 2001 (Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 13. 12. 2001 Nr. 24), geändert durch die Änderungssatzung vom 26. 08. 2004 (Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 07. 10. 2004 Nr. 19), geändert durch die Änderungssatzung vom 02. 12. 2004 (Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 16. 12. 2004 Nr. 24) zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 08. 12. 2005 (Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 28. 06. 2007 Nr. 12) außer Kraft.

Cadolzburg, den 15. 11 2007



Pierer
Vorsitzender